

STELLUNGNAHME

ESSEN, 01.02.2019

DES **RATES FÜR KULTURELLE BILDUNG** ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ZIELGENAUEN STÄRKUNG VON FAMILIEN UND IHREN KINDERN DURCH DIE NEUGESTALTUNG DES KINDERZUSCHLAGS UND DIE VERBESSERUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE (STARKE-FAMILIEN-GESETZ – STAFAMG)

GESETZENTWURF

Der Gesetzentwurf zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG), den die Bundesregierung am 09.01.2019 vorgelegt hat, beinhaltet Veränderungen bei der Antragstellung für soziokulturelle Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT). Der Rat für Kulturelle Bildung nimmt im Folgenden zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung.

Maßnahmen im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Geplantes Inkrafttreten: 1. August 2019

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

[...]

4. Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht.¹

AUSGANGSLAGE UND EINORDNUNG

Die Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland bleibt eine Daueraufgabe für die Politik: „Rund 21 Prozent aller Kinder in Deutschland leben über eine Zeitspanne von mindestens fünf Jahren dauerhaft oder wiederkehrend in einer Armutslage.“² Das im Jahr 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket sollte mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip sicherstellen, dass ebendiese Kinder und Jugendlichen in Armutslagen ihr Anrecht auf ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe auch einlösen können. Dass leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nicht vom kulturellen Leben ausgeschlossen werden dürfen, hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber im Februar 2010 ausdrücklich aufgetragen.

„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“³

Seitdem stehen den Leistungsberechtigten im Rahmen des BuT neben der Unterstützung schulischer Aktivitäten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben monatlich Mittel von bis zu zehn Euro pro Person zur Verfügung.

Im Jahr 2017 hat der Rat für Kulturelle Bildung anhand einer Sonderauswertung zur Inanspruchnahme kritisiert, dass die Verausgabung der Leistung „Soziokulturelle Teilhabe“ weitgehend fehlschlägt und jedes Jahr dreistellige Millionenbeträge nicht abgerufen werden.⁴

Auch im Zeitraum von Januar 2018 bis September 2018, in dem durchschnittlich 1,9 Millionen Kinder und Jugendliche in Armutslagen unter 18 Jahre alt waren und damit Anspruch auf die Leistung „Soziokulturelle Teilhabe“ hatten, setzte sich dieser Negativtrend fort. Lediglich 9,5 Prozent⁵ konnten von der Leistung profitieren. Es ist zu erwarten, dass, über das ganze Jahr 2018 betrachtet, wieder dreistellige Millionenbeträge ungenutzt bleiben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat den Entwurf zum „Starke-Familien-Gesetz“ (StaFamG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und die darin vorgesehene Reform des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Aus Sicht des Rates für Kulturelle Bildung bedarf es allerdings einer weiterführenden Nachjustierung bei der Förderung der soziokulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Der gesetzlich gesicherte Beitrag zur soziokulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist es wert, reformiert zu werden, damit er bei all denjenigen ankommt, für die er gedacht ist.

Wie der Gesetzentwurf im Bereich schulischer Leistungen zeigt, sind strukturelle Verbesserungen möglich, die jedoch bei den soziokulturellen Teilhabeleistungen noch fehlen (z. B. die Möglichkeit der Sammelabrechnung).

Angesichts dessen erinnert der Rat an den oben genannten Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, Zugänge zu soziokulturellen Aktivitäten als unverzichtbarem Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen. Ferner appelliert der Rat an die Länder und Kommunen, umfassende Lösungen zu finden, um die Lebenssituation der in Armut lebenden Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.

BEWERTUNG

Der Rat für Kulturelle Bildung begrüßt die Verwaltungsvereinfachung durch den Wegfall gesonderter Anträge bei der Leistung „Soziokulturelle Teilhabe“; sie ist dringend geboten. Bisher war die Beantragung der Leistung zu kompliziert, zu bürokratisch und zu stigmatisierend.⁶ Aus Sicht des Rates sind das gesamte Gesetzespaket und insbesondere die Verwaltungsvereinfachung wichtige Schritte in die richtige Richtung. Strukturelle Verbesserungen werden dazu führen, dass deutlich mehr Kinder und Jugendliche von den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes profitieren.

Der Rat für Kulturelle Bildung begrüßt es daher, dass der Verzicht auf gesonderte Anträge den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, nicht-diskriminierende Verwaltungsverfahren zu implementieren und damit auch die hohen Bürokratiekosten zu senken, die bei der Leistung „Soziokulturelle Teilhabe“ anfallen. So erfreulich die Gesetzesänderung und die Einsparungen beim Erfüllungsaufwand sind, so wenig ändern sie jedoch an der Tatsache, dass die Leistung von 10 Euro monatlich pro Person für eine soziokulturelle Teilhabe zu gering ist. Sie muss deutlich erhöht werden.

Schon der Schlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Bildungs- und Teilhabepaket aus dem Jahr 2016 empfahl eine deutliche Betrags-erhöhung.⁷ Dass Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit an Kultur und Kultureller Bildung nicht teilhaben können,⁸ weil die Eltern das dafür erforderliche Geld nicht aufbringen können, ist für den Rat für Kulturelle Bildung nicht akzeptabel.

Zum einen sind daher die Finanzmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket erheblich aufzustocken; zum anderen sollte die Leistung auch perspektivisch an die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und den Entwicklungsstand des Gemeinwesens angepasst werden. Auch vor diesem Hintergrund fordert der Rat wie schon in seinen früheren Veröffentlichungen zum Thema⁹ eine nachvollziehbare Neuberechnung der Teilhabeleistung, bei der der Betrag einer Dynamisierung unterliegt.

Da der Bund angesichts der kommunalen Selbstverwaltung keine verbindlichen Verwaltungsverfahren vorgeben kann, appelliert der Rat für Kulturelle Bildung an die Länder, Kommunen und kommunalen Spitzenverbände, gemeinsam Best-Practice-Modelle zu identifizieren, weiterzuentwickeln und den umsetzenden Kommunen entsprechende Handreichungen zur Verfügung zu stellen. Denn es gilt, einen „Flickenteppich“ von Antragsverfahren und unterschiedlichen Regelungen in den Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG und WoGG) zu vermeiden.

Angesichts der bisher sehr unterschiedlichen Praktiken sowie ungleicher Ressourcen der Kommunen¹⁰ ist jedoch genau das zu befürchten. Dass Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche vom Wohnort abhängen, ist aus Sicht des Rates nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Auftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse¹¹ in ganz Deutschland herzustellen, vereinbar.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Antragsverfahren vereinheitlichen**
- **Best-Practice-Studie durchführen**
- **Evaluierung der Inanspruchnahme**
- **monatlichen Betrag erhöhen und dynamisieren**

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche und zur Ermöglichung der soziokulturellen Teilhabe in allen Rechtskreisen ist es unerlässlich, die im Gesetzentwurf angedeutete Möglichkeit der Entwicklung einer **einheitlichen integrierten Antragsstellung** zusammen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden anzugehen.

Im Sinne einer langfristigen Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung der Inanspruchnahme der „Soziokulturellen Teilhabe“ wäre es sinnvoll, an erfolgreiche und nicht-diskriminierende Verwaltungsverfahren anzuknüpfen. Von der Möglichkeit, Teilhabeleistungen über Globalanträge oder Chipkarten zu gewährleisten, machen einige Kommunen bereits Gebrauch. Erste Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine Verfahrensvereinfachung deutlich dazu beiträgt, den Nutzungsgrad zu erhöhen und Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen in höherem Maße zu ermöglichen.

Im Rahmen einer **Best-Practice-Studie** sind erfolgreiche Modelle bundesweit zu evaluieren, weiterzuentwickeln und auf ihre Übertragbarkeit hin zu überprüfen. Dieses Vorgehen hätte darüber hinaus den Vorteil, weiterführende Erkenntnisse über die Zusammenhänge unterschiedlicher Leistungen wie der Schülerbeförderung zu kulturellen Angeboten und der Teilhabe an kulturellen Angeboten zu gewinnen. Die Einbeziehung der Träger kultureller Bildungsangebote in diesen Prozess ist wünschenswert. Der Rat für Kulturelle Bildung sieht die vorgesehene Verwaltungsvereinfachungen als wesentlichen Fortschritt an. Um die Wirkung der Gesetzesänderung zu überprüfen, schlägt er vor, die **Zahlen der Inanspruchnahme** soziokultureller Teilhabe in einem jährlichen Turnus zu **erheben**.

Da sich der Betrag von 10 Euro für die Kinder und Jugendlichen in vielen Fällen als zu niedrig erwiesen hat, empfiehlt der Rat, die **Beiträge deutlich zu erhöhen** und Vorschläge zur Dynamisierung des Betrages auf der Grundlage regelmäßiger Evaluationen zu entwickeln.

Der Rat für Kulturelle Bildung

Professor Dr. Eckart Liebau

Vorsitzender des Rates für Kulturelle Bildung
Lehrstuhl für Pädagogik (bis 2014) und UNESCO-Chair in Arts and Culture in Education (seit 2010),
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Mustafa Akça

Leiter des interkulturellen Projekts „Selam Opera“ an der Komischen Oper Berlin

Professor Dr. Johannes Bilstein

Professor für Pädagogik an der Kunstakademie Düsseldorf (bis 2018)
Lehrfähigkeit an der Folkwang Universität der Künste in Essen, der Hochschule für Musik in Köln
und der Universität Innsbruck

Lydia Grün

Geschäftsführerin des Netzwerk junge ohren e. V.
Studiengangsleitung und Vertretungsprofessorin Musikvermittlung/Musikmanagement
an der Hochschule für Musik Detmold

Dr. Florian Höllerer

Leiter Literarisches Colloquium Berlin e. V.
Honorarprofessor am Institut für Literaturwissenschaft der Universität Stuttgart

Professor Dr. Benjamin Jörissen

Inhaber des Lehrstuhls für Pädagogik mit dem Schwerpunkt Kultur und ästhetische Bildung
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Professorin Dr. Antje Klinge

Professorin für Sportpädagogik und Sportdidaktik an der Fakultät für Sportwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

Thomas Krüger

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung

Professorin Dr. Vanessa-Isabelle Reinwand-Weiss

Direktorin der Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel
Professorin für Kulturelle Bildung an der Universität Hildesheim

Professorin Diemut Schilling

Künstlerin, Professorin für Zeichnung und Druckgrafik, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

Professor Dr. Jürgen Schupp

Vize-Direktor der Infrastruktureinrichtung Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) am Deutschen
Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und Professor für Soziologie am Institut
für Soziologie der FU Berlin

Endnoten

- 1 Bundesrat Drucksache 17/19, S. 3. Online verfügbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/17-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 31.01.2019).
- 2 Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut, Gütersloh, S. 14.
- 3 Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, Seite 1.
- 4 Liebau, Eckart (2018): Kaum soziokulturelle Teilhabe durch das BuT. In: Kulturpolitische Mitteilungen, Nr. 161 II, S. 72.
- 5 Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass einige Städte wie Hamburg oder Dortmund der Bundesagentur keine validen Daten zur Verfügung stellen konnten.
- 6 Stigmatisierung findet bisher in zweierlei Hinsicht statt: Der Leistungsanspruch für das Bildungs- und Teilhabepaket wird wegen der Befürchtung, dass die Inanspruchnahme dem sozialen Umfeld bekannt werden könnte, nicht geltend gemacht. Der hohe bürokratische Aufwand der Beantragung sowie die Bedingung, finanziell in Vorleistung zu treten, wird als Diskriminierung wahrgenommen.
- 7 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016): Evaluation zur bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Schlussbericht, Göttingen, Nürnberg, S. 41.
- 8 Rat für Kulturelle Bildung (2015): Jugend/Kunst/Erfahrung. Horizont 2015. Kulturverständnis und Kulturinteressen von Schülerinnen und Schülern und ihre strukturellen Begegnungsmöglichkeiten mit kulturellen Angeboten, Essen; Rat für Kulturelle Bildung (2017): Eltern/Kinder/Kulturelle Bildung. Eine Repräsentativbefragung von Eltern zur Bedeutung und Praxis Kultureller Bildung, Essen.
- 9 Rat für Kulturelle Bildung (2014): Schön, dass ihr da seid. Kulturelle Bildung: Teilhabe und Zugänge, Essen; Rat für Kulturelle Bildung (2017): Mehr als weniger als gleich viel. Zum Verhältnis von Ökonomie und Kultureller Bildung, Essen.
- 10 Pressemitteilung des Deutschen Städtetages. Online verfügbar unter: <http://www.staedtetag.de/dst/inter/presse/mitteilungen/086508/index.html> (letzter Zugriff: 23.01.2019).
- 11 Art. 72 GG.

Über den Rat für Kulturelle Bildung

Der Rat für Kulturelle Bildung ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das sich umfassend mit der Lage und der Qualität Kultureller Bildung in Deutschland befasst. Ihm gehören elf Mitglieder an, die verschiedene Bereiche der Kulturellen Bildung repräsentieren: Tanz- und Theaterpädagogik, Musik- und Literaturvermittlung, Erziehungswissenschaften, Medienpädagogik, Pädagogik, Politische Bildung, Soziologie, Kulturelle Bildung und die Künste.

Der Rat für Kulturelle Bildung ist eine Initiative der Bertelsmann Stiftung, Deutsche Bank Stiftung, Karl Schlecht Stiftung, PwC-Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stiftung Mercator und der Stiftung Nantesbuch.

www.rat-kulturelle-bildung.de

Impressum

Herausgeber

Rat für Kulturelle Bildung e.V.

Huyssenallee 78–80

45128 Essen

Tel. 0201 / 89 94 35-10

info@rat-kulturelle-bildung.de

www.rat-kulturelle-bildung.de

Redaktion

Margrit Lichtschlag, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Frank Jebe, wissenschaftlicher Referent

Sebastian Konietzko, wissenschaftlicher Referent

Gestaltung

PUBLIC — Büro für Kommunikationsdesign

Zeiseweg 9

22765 Hamburg

www.pblcdsgn.de